

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

51. Sitzung (03.02.1851)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1851.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Prälaten Hüffel, des Freiherrn v. Andlaw, des Freiherrn v. Göler und des Herrn Geheimen Rath's v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath v. Marschall, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Geheimer Referendar Kirchgessner und Herr Ministerialrath Rühlmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattet Oberforstrath v. Gemmingen Bericht über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Entwurf des Finanzgesetzes für 1850 und 1851. Derselbe trägt vor:

Nach der Regierungsvorlage sind zwei Artikel im Finanzgesetze enthalten, welche nach Beschluß der zweiten Kammer aus dem Gesetze entfernt werden. Indem ich mir vorbehalte, diese beiden Artikel am geeigneten Orte zu verlesen und das Nähere darüber zu erläutern, stelle ich Namens der Budgetkommission den Antrag, dem Gesetze nach der Fassung der zweiten Kammer die Zustimmung zu geben und nach Verlesung jedes einzelnen Artikels sofort die abgekürzte Berathung eintreten zu lassen.

Die Kammer schließt sich dem letzteren Antrage an.

Die

Art. 1, 2, 3, 4 und 5

werden sofort unverändert angenommen.

Der Berichterstatter verliest sodann den Art. 6, wie er nach der Vorlage der Regierung lautet, und bemerkt hierzu:

Die zweite Kammer hat beschlossen, diesen Artikel aus dem Finanzgesetze wegzulassen. Von der Budgetkommission derselben wurde der hierauf gestellte Antrag damit begründet, man wolle außer Zweifel setzen, daß die Amortisationskasse ermächtigt sei, der Staatskasse die

ihr vorenthaltenen Zollgefälle aus den Anlehensgeldern zu ersetzen, man wünsche aber nicht, im Voraus schon im Finanzgesetze von Zuschüssen zu sprechen. Die zweite Kammer erklärte übrigens, da dieser Artikel sich nicht in das Finanzgesetz eigne, zu Protokoll den Beschluß, daß sie mit dem Inhalt des Artikels einverstanden sei.

Ihre Kommission stellt nun den Antrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer gemäß den Artikel zu streichen und sich der Erklärung zu Protokoll anzuschließen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag an.

Die

Art. 6 (früher 7), 7 (früher 8) und 8 (früher 9) werden ohne Erinnerung angenommen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den von der zweiten Kammer weggelassenen Art. 10 des Regierungsentwurfes und erklärt:

Nach dem Antrage der Budgetkommission der zweiten Kammer ist dort der Strich dieses Artikels beschlossen worden, aus dem Grunde nämlich, weil eine solche Bestimmung für einen Ausnahmefall und ohne Angabe des Bedarfes, der auch weder im ordentlichen noch im außerordentlichen Budget vorgesehen ist, füglich aus dem Finanzgesetze wegbleiben sollte, indem es unnötig sei, hier etwas zu bemerken, da dem Kriegsministerium gestattet sei, wenn es begründet werden könne, in der Nachweisung

die etwa durch die Theuerung der Preise der Lebensmittel erforderliche Menagezulage zu rechtfertigen.

Die Kammer erklärt sich mit dem Striche dieses Artikels einverstanden.

Zu

Art. 9 (früher 11)

fügt der Berichterstatter bei, es sei natürlich, daß, nachdem die Diäten, welche früher die Gemeinden und Körperschaften zahlen mußten, durch Aversen auf die Staatskasse übergegangen sind, die Beförderungsteuer erhöht werden mußte.

Die Kammer genehmigt sodann diesen Artikel; desgleichen die

Art. 10 (früher 12) und

Art. 11 (früher 13).

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe nach dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berichterstattung des Freiherrn v. Göler über die Abänderungen, welche die zweite Kammer an dem Gesetzesentwurfe über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben beschlossen hat.

Da der Berichterstatter wegen Krankheit zu erscheinen verhindert ist, übernimmt Freiherr K. v. Gemmingen die Verlesung des von Ersterem gefertigten Berichtes,

Beilage No. 262;

worauf die sofortige Diskussion in abgekürzter Form beschlossen wird.

Die

§§. 1 — 7 incl.

werden ohne Bemerkung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Bei

§. 8

stellt Freiherr K. v. Gemmingen den Antrag, statt dem 12fachen Ablösungsbetrage den 15fachen festzusetzen.

Graf v. Kageneck unterstützt diesen Antrag für den Fall, daß die Regierung nicht vorzöge, den ganzen Gesetzesentwurf zurückzuziehen.

Die Kammer verwirft jedoch diesen Antrag und nimmt den §. 8 in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung an.

Die

Art. 9 — 19

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung und werden von der Kammer nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen Stimmen gegen zwei (Graf v. Kageneck und Freiherr v. Gemmingen) angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildet die Wahl des ständischen Ausschusses.

Geheimer Rath v. Marshall stellt den Antrag, die hohe Kammer wolle von der Wahl eines ständischen Ausschusses Umgang nehmen und nur eine Ersagwahl für den ausgetretenen Oberst v. Noël eintreten lassen.

Staatsrath v. Rüdts gibt diesem Antrage die Form, daß die hohe Kammer beschließen möge, die in den ständischen Ausschuss bereits gewählten Mitglieder zu bestätigen und eine Ersagwahl für das ausgetretene Mitglied vorzunehmen.

Diese Form des Antrages wird von der Kammer angenommen.

Hofrath Jöpyl erstattet hierauf über die Adresse der zweiten Kammer, die Stellung beider christlichen Kirchen zum Staate betreffend, folgenden mündlichen Bericht:

Die Adresse der zweiten Kammer zeigt eine zwiefache Abänderung an der von der ersten Kammer beschlossenen Adresse:

- 1) Eine Erweiterung der Bitte um Gewährung der kirchlichen Selbstständigkeit auf die protestantische Landeskirche;
- 2) Eine Abänderung der Adresse, soweit sie die Verhältnisse der katholischen Kirche betrifft.

In ersterer Beziehung theilt die Kommission vollständig die in der Adresse der zweiten Kammer ausgesprochenen Ansichten und erkennt es als durchaus zweckmäßig und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, daß die Adresse, falls solche beschlossen werden sollte, auf die gleichmäßige Wahrung der Interessen der beiden Landeskirchen an kirchlicher Selbstständigkeit gerichtet werde.

Was dagegen den zweiten Punkt, die Wünsche und Bedürfnisse der katholischen Kirche betrifft, so hat die zweite Kammer sich in ihrer Adresse sehr von den An-

sichten entfernt, welche die hohe erste Kammer in ihrer Adresse niederzulegen beschlossen hatte. Wenn in der Adresse der ersten Kammer die Seitens der katholischen Kirche nachgesuchte Errichtung von Seminarien für die Erziehung der künftigen katholischen Geistlichkeit als ein wesentliches und vor Allem dringendes Bedürfnis in erster Linie aufgeführt worden war, so erscheint dies wenigstens nicht in solcher Bedeutung in der Adresse der zweiten Kammer aufgefaßt. Insbesondere aber lag der Adresse der hohen ersten Kammer nur die Absicht zu Grunde, die Großherzogliche Regierung zu bitten, eine vollständigere Durchführung der bereits positiv in der Gesetzgebung feststehenden und anerkannten Rechte der katholischen Kirche eintreten zu lassen, wogegen in der Adresse der zweiten Kammer die Grundsätze selbst, welche der katholischen Kirche gegenüber einzuhalten, resp. die Rechte, welche als derselben zuständig zu betrachten sind, vornehmlich als Gegenstände einer erst zu veranlassenden Gesetzgebung aufgefaßt sind, wonach also die der katholischen Kirche bereits landesgesetzlich zustehenden Rechte selbst wieder als in Frage gestellt erscheinen könnten.

So weit aber eigentliche Gesetze nöthig erscheinen, so ist es von selbst verstehend, daß die Mitwirkung der Stände nöthig ist und scheint ein besonderer Vorbehalt deshalb in der Adresse nicht nothwendig.

Endlich hatte sich die hohe erste Kammer in ihrer Adresse in Anbetracht der obwaltenden Zeitverhältnisse darauf beschränken zu müssen geglaubt, nur solche Anträge zu stellen, welche von der Großherzoglichen Staatsregierung allein und ohne Vorverhandlung mit den übrigen Staatsregierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz erledigt werden können.

Die Adresse der zweiten Kammer wünscht dagegen insbesondere vorgängige Verständigung unter den gedachten Staatsregierungen, wodurch nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen ein baldiger und praktischer Erfolg nicht zu erwarten ist.

Da der bevorstehende Schluß des Landtags nicht erlaubt, einen etwaigen neuen Gegenvorschlag zu machen und zur Diskussion in beiden Kammern zu bringen und somit eine Ausgleichung der Auffassung der katholischen Kirchenfrage in beiden Kammern zu versuchen;

da ferner die Ansichten und Wünsche beider Kammern in den kirchlichen Fragen der hohen Regierung durch die Verhandlungen in beiden Kammern genügend bekannt geworden sind, und

da insbesondere die hohe erste Kammer durch die dankenswerthen Erklärungen von Seite des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die beruhigende Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß ihre Wünsche entsprechende Beachtung finden werden, so beantragt Ihre Kommission:

Die hohe erste Kammer wolle beschließen, der von der zweiten Kammer herübergegebenen Adresse nicht beizutreten und den Gegenstand derselben für diesen Landtag auf sich beruhen zu lassen.

Bei der hierauf beschlossenen Berathung in abgekürzter Form stellt

Staatsrath v. Rüdiger den Antrag, der Adresse nach der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

Dieser Antrag erhält mit 8 Stimmen gegen 7 die Zustimmung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann Graf v. Kageneck über die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit den Christen, beziehungsweise die Aufhebung des §. 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder betrefsend, folgenden Bericht:

Durchlauchtigster Präsident! hochgeehrteste Herren! Die Synagogenräthe von Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe haben Petitionen eingereicht um bürgerliche Gleichstellung der Israeliten mit den Christen.

Ueber diese Petitionen ist in der öffentlichen Sitzung des andern Hauses vom 9. November v. J. Bericht erstattet worden. Es wurde dort beschlossen, diesen Gegenstand als Motion zu behandeln, und er wurde an eine Kommission verwiesen. Die Kommission jenes Hauses erstattete in der 75. öffentlichen Sitzung darüber den Bericht, welcher gedruckt wurde; die Berathung darüber fand in der jüngsten Sitzung jener Kammer statt. In dieser Sitzung wurde nicht der Antrag der Kommission, welcher dahin ging, über die Petitionen oder die Motion zur Tagesordnung überzugehen, angenommen, sondern ein Antrag auf Erlassung einer Adresse an den Thron und es lautet diese Adresse folgendermaßen: (S. Beil. Nr. 255).

Ihre Kommission, durchlauchtigster Präsident, hochgeehrte Herren, hat diesen Gegenstand einer Besprechung unterzogen und konnte nicht zu dem Antrage gelangen, dem hohen Hause den Beitritt zu dieser Adresse zu empfehlen.

Die Gründe hiefür finden sich größtentheils in dem vortrefflich ausgearbeiteten Berichte, welchen der Abg. Rettig in der zweiten Kammer erstattet hat. Wenn man die Geschichte der Judenemanzipation in unserm Staate durchgeht, so wird man finden, daß jetzt zum zwölften Male die Sache in der zweiten Kammer zur Anregung kommt. Es wurden dort die reiflichsten und umfassendsten Berathungen gepflogen, und wenn man diesen Berathungen folgt, so zeigt es sich, daß immer eine Anzahl von Kammermitgliedern von der Ansicht ausging, daß die Zeitverhältnisse nicht gestatteten, die Juden in ihren vermeintlichen Rechten zu beschränken, und daß es angemessen sei, ihnen eine theilweise Emanzipation zu gewähren. Die Mehrzahl der Mitglieder der zweiten Kammer hat jedoch stets, man darf wohl sagen, der Ansicht der Mehrzahl des Volkes Rechnung getragen und konnte sich nicht bestimmen der Judenemanzipation beizupflichten, so daß der Beschluß jedes Mal auf Uebergang zur Tagesordnung lautete. Im Jahre 1848 gestaltete sich die Sache für die Israeliten günstiger. Damals wurde durch Annahme der Frankfurter Grundrechte beschlossen, daß die Israeliten den übrigen Unterthanen in ihren Rechten gleichgestellt werden sollen. Wie es gegenwärtig mit den Frankfurter Grundrechten steht, ist Ihnen bekannt. Einige Bestimmungen derselben wurden durch besondere Verordnungen praktisch bei uns eingeführt, so jene über politische Gleichberechtigung. Dieser Beschluß ist bei uns in's Leben getreten durch Erlassung eines Gesetzes vom 17. Februar 1849.

Ein Gesetz zu erlassen, daß auch die bürgerlichen Rechte der Juden denen der Christen gleich sein sollen, dazu hat sich die Regierung nicht veranlaßt gesehen. Es war dieß auch ein Gegenstand, der in der damals stürmischen Zeit nicht erwogen werden konnte, es war ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit.

Bis jetzt hat also in dieser Beziehung die alte Gesetzgebung noch Geltung, und die Israeliten sind in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse nach wie vor dem §. 54 des Bürgerrechtsgesetzes unterworfen, wo es heißt:

„In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“

Werfen wir einen Blick auf die ältere Gesetzgebung, so läßt sich diese kurz dahin zusammenfassen, daß eben die Juden von den Rechten, welche die Gemeindeglieder haben, das des ständigen Aufenthalts, wo sie geboren sind, das zum Betrieb bürgerlicher Gewerbe u. dgl. besitzen, aber nicht das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, daß sie nach Begehr aus dem Verhältnisse von Schutzbürgern in das der Gemeindeglieder eintreten, daß sie also kein Recht haben auf Allmengenutz und nicht das Recht, in andere Gemeinden, wo bisher keine Israeliten waren, gegen den Willen der betreffenden Gemeinden zu übersiedeln.

Wenn man die Verhandlungen durchgeht, welche über die Emanzipationsfrage gepflogen worden sind, so wird die Bedingung der Emanzipation hauptsächlich davon abhängig gemacht, daß die Juden durch die Wahl eines andern Lebensberufes, das heißt, in Beziehung auf ihren Nahrungsweig sich vorerst ihren christlichen Mitbürgern nähern und daß sie ihre Eigenthümlichkeiten, die sie nicht zu ihrem Vortheile von den Christen unterscheiden, mehr ablegen müssen.

Die Staatsregierung hat sich viele Mühe gegeben, die Israeliten unseres Landes dahin zu führen. Man hat sogar Prämien ausgesetzt für solche, die sich ausschließlich einem bürgerlichen Gewerbe, namentlich der Landwirthschaft, widmen würden, um sie vom Schacherhandel zurückzubringen; allein es ist nicht gelungen, und wenn auch anerkannt werden muß, daß manche Israeliten, namentlich in größeren Städten eine ehrenvolle Stellung einnehmen, Achtung genießen und sie verdienen, so muß doch auch in Betracht gezogen werden, daß die Masse der Juden, zumal auf dem Lande und in den kleineren Städten, diese würdige Stellung noch nicht in dem Maße einnimmt, um sie des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte theilhaftig zu machen.

Ihre Kommission, durchlauchtigster Präsident, hochgeehrte Herren, findet es, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, nicht angemessen, eine derartige Emanzipation der Juden zu bevorzugen. Es läßt sich

nicht verkennen, daß mit der Erweiterung der Rechte der Israeliten vorsichtig zu Werke gegangen werden muß, insbesondere in Beziehung auf das Uebersiedlungsrecht und auf den Allmendgenuß.

Was den Antrag der zweiten Kammer betrifft, so geht dieser nicht so weit. Die zweite Kammer will, daß die Israeliten das Recht haben sollen, da, wo die Gemeinden es zugeben, zu übersiedeln. Ich glaube, dieses Recht haben sie aber schon.

Was das Recht betrifft, in der Gemeinde als Bürger aufgenommen zu werden, wo sie angebornes Bürgerrecht haben, so bestimmt das Gesetz vom Jahre 1812, daß ein Israelite, wenn er ein bürgerliches Gewerbe treibt, von dem Regenten mit dem Bürgerrechte begnadigt werden kann, daß er aber dieses Recht nicht als ein solches fordern dürfe. Letzteres ist es, worauf die zweite Kammer abhebt. Aber es erscheint dieß als halbe Maßregel und Ihre Kommission glaubt, daß dem Antrage der zweiten Kammer nicht beigetreten werden könne.

Sie glaubt aber auch, daß die Zeit nicht mehr ausreicht, um eine reifliche Erwägung und Berathung vorzunehmen und eine Adresse in Antrag zu bringen.

Will die Regierung etwas thun, so mag dieß geschehen. Sie ist im Besitze von hinreichendem Material, um Vorschläge zu machen. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß dieser Gegenstand, nachdem er am letzten Tage des Beisammenseins an diese hohe Kammer gelangt ist, auf sich beruhen dürfte, und stellt den Antrag darauf. Ich füge nur noch bei, daß die Israeliten wohl zuwarten können, bis die Verhältnisse sich ändern, und eine große Härte für sie in den gegenwärtigen Zuständen nicht liegt. In dem gründlichen Kommissionsberichte der zweiten Kammer ist ausgeführt, daß die Härte der Zeitverhältnisse bei uns die Israeliten nicht getroffen hat, daß ihre Volkszahl und ihr Vermögen zugenommen hat, was bei andern Staatsbürgern nicht der Fall sei und daß sie sich auch unter den bisherigen Verhältnissen nicht gedrückt fühlen, und wenigstens bei ihnen ein großer Reiz zur Auswanderung in jene Länder, wo die vollkommene Gleichberechtigung besteht, nicht wahrzunehmen sei.

Nach Beendigung der in abgekürzter Form vorgenommenen Diskussion wird der Antrag der Kommission, die Adresse auf sich beruhen zu lassen, weil der Schluß des

Landtages keine gründliche Berathung mehr zulasse, von der Kammer angenommen.

Freiherr v. Rüdert berichtet hierauf Namens der Petitionskommission:

1) über die Petition des Bürgers Johann Maurer zu Buchen, Entschädigung für aufgehobene Bannrechte betreffend;

Der Antrag geht auf Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium und wird angenommen.

2) über die Bitte der Gemeinden Billingen, Dauchingen, Dürnheim, Klengen, Mönchweiler, Oberkirnach, Stockburg, Unterkirnach, Böhrenbach und Gengenbach, die Ausführung einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee betreffend;

Der Berichterstatter bemerkt hierzu:

Ihre Kommission glaubte hinsichtlich dieses Gegenstandes, der in beiden Kammern schon ausführlich behandelt worden ist, sich eines ausführlichen Berichtes enthalten zu müssen, schon darum, weil die Petitionen erst gestern zur Berichterstattung übergeben worden sind. Wie die Verhältnisse jetzt stehen, kann von einem Bau auf Staatskosten wohl nicht die Rede sein. Das Gesetz vom Jahre 1846 besteht noch, und wenn eine Aktiengesellschaft sich zur Uebernahme des Baues finden sollte, so können wir der Ueberzeugung sein, daß die Regierung den Staatsinteressen weitere Rechnung tragen wird, wenn Anerbieten vorliegen.

Die Petitionskommission schlägt die Tagesordnung vor; die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

3) über die Petition der Gemeinden Endingen und Niegel, Abänderung des Brandversicherungsgesetzes betreffend, und zwar in der Art, daß der Zwang des Beitritts aufgehoben werden möchte.

Dhne auf die Materie in der vorgeschlagenen Art und Weise einzugehen, hält die Kommission nicht für möglich, einen andern Antrag zu stellen, als den, die Petition, wie die früheren gleichen Inhaltes, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Die Kammer beschließt analog mit ihrem früheren Beschluß über Bitten ähnlichen Inhaltes die Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

4) über mehrere Petitionen des Anton Renn von Möhringen, verschiedene privatrechtliche Forderungen betreffend, worin weder der Gegenstand, wegen dessen petitionirt wird, noch ein bestimmtes Gesuch, viel weniger noch die Enthörung nachgewiesen ist. Es kann nur die Tagesordnung in Antrag gebracht werden.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Die hierauf vorgenommene Wahl eines Mitgliedes in den ständischen Ausschuss für den ausgetretenen Oberst v. Noel fällt mit 10 Stimmen auf den Abg. Lauer.

Der Vorsitzende, Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg hält alsdann folgende Ansprache an die Kammer:

Am Schlusse unserer Geschäftstätigkeit ist es mir Bedürfnis, Ihnen Allen, hochgeehrte Herren! den aufrichtigsten Dank und die wohlverdiente Anerkennung für Ihren thätigen Eifer auszusprechen, mit welchem Sie Ihrem hohen Berufe nachgekommen sind. Wie jedes menschliche Werk ohne den Segen des Himmels wirkungslos in das Nichts des Vergänglichen zerfließt, so wird auch das unsrige nur dann die beabsichtigten wohlthätigen Folgen haben, wenn es fortan begleitet bleibt von jenem Segen des Allmächtigen, der seine Vaterhand fest und für alle Zeiten über unsern geliebten Regenten und über das theure Vaterland schützend ausbreiten möge.

Wir wollen die Session nicht beschließen, ohne unseres so hochverehrten Präsidenten zu gedenken, der zu unser Aller Bedauern durch unabwendbare Rücksichten für seine Gesundheit in letzterer Zeit in unserer Mitte zu erscheinen gehindert war. — Geht unser Segenswunsch für Baden's edlen Regenten und für das Vaterland — wie wir vertrauensvoll erwarten wollen — in Erfüllung, so

wird der Himmel auch unsern verehrten Präsidenten recht bald wieder sich des Vollgenusses der besten Gesundheit erfreuen lassen. Gewiß stimmen Sie alle mit mir in den Ruf ein:

Gott schütze Baden's Fürst — und Haus — und das gesammte Vaterland!

Nehmen Sie, Verehrteste, meine besten Wünsche mit nach Hause für das eigene und Ihrer Familien Wohl.

Genießen Sie im Frieden und unter dem Schutze und der Achtung und der Handhabung weiser Gesetze alle edlen Güter des Lebens und kehren Sie reicher an häuslichem Glück wieder in diese Räume zurück. Dann wird unser Wiedersehen ein frohes und glückliches sein.

Mir persönlich erübrigt noch Ihnen, hochgeehrte Herren, verbindlichst für die freundliche Rücksicht und die kräftige Unterstützung zu danken, die mir auch diesmal wieder von Ihnen zu Theil geworden sind und die mir die Führung meines Amtes so wesentlich erleichtert haben, und welche ich mir auch für die Zukunft zu erhalten bitte.

Staatsrath v. Rüdtk: Ich glaube, hochgeehrte Herren, eine Pflicht zu erfüllen, indem ich, im Rückblick auf die Verhandlungen dieser hohen Kammer während des Landtags, auf die eben so thätige als unüchtige, auch, wie ich mir die Bezeichnung erlaube, freundliche Leitung der Geschäfte derselben durch den durchlauchtesten Präsidenten aufmerksam mache und alle Mitglieder ersuche, Hochdemselben den Dank hiefür, so wie für die so eben gehörten erhabenen Worte auszudrücken.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der zweite Sekretär:
F. v. Kettner.

Berichtigung.

Seite 16, Spalte 1 Zeile 8 von unten lese 14. statt 18. Juli.

